



Amtliche Mitteilung Nr. 17/2017

Ordnung zur Regelung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen durch die Technische Hochschule Köln

Vom 20. Juni 2017

Herausgegeben am 12. Juli 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Ordnung zur Regelung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen durch die Technische Hochschule Köln

Vom

20. Juni 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) in Verbindung mit §§ 1, 7 und 9 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG) vom 5. Mai 2015 (GV. NRW. S. 435) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des SobAG die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, die an der Technischen Hochschule Köln ein Studium in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit bzw. Pädagogik der Kindheit und Familienbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 2 Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung

(1) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter und Sozialpädagoge sind:

1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Köln als Nachweis der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 5 SobAG,
2. der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Beibringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz, welches nicht älter als drei Monate ist und keine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten enthält.

(2) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge sind:

1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit und Familienbildung an der Technischen Hochschule Köln als Nachweis der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 5 SobAG,

2. der Nachweis der persönlichen Eignung nach § 1 Abs. 5 SobAG durch die Beibringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz, welches nicht älter als drei Monate ist und keine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten enthält.

(3) Ausländische Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates müssen statt des in Absatz 1 Nr. 2 bzw. Absatz 2 Nr. 2 genannten erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ein entsprechendes europäisches Führungszeugnis beibringen, sofern ihr Herkunftsstaat eine Datenweitergabe an das Bundeszentralregister vorsieht. Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU sowie aus EU-Staaten, die keine Auskunft im Rahmen eines europäischen Führungszeugnisses erteilen, müssen neben dem erweiterten Führungszeugnis nach Absatz 1 Nr. 2 bzw. Absatz 2 Nr. 2 ein entsprechendes Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates beibringen, soweit die Rechtsordnung ihres Herkunftsstaates ein solches vorsieht. Ausländische Studierende, die kein polizeiliches Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates beibringen können, müssen vor dem Ausspruch der staatlichen Anerkennung gegenüber der Hochschulverwaltung der Technischen Hochschule an Eides statt versichern, dass gegen sie keine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 bzw. Absatz 3 nicht vor oder liegen sonstige Erkenntnisse vor, die auf eine fehlende persönliche oder fachliche Eignung schließen lassen, ist die staatliche Anerkennung zu versagen.

§ 3 Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums mit einer Urkunde ausgesprochen und berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ bzw. „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

(2) Um den Ausspruch der staatlichen Anerkennung und die Ausstellung der entsprechenden Urkunde zeitnah mit dem Studienabschluss und der Erstellung der entsprechenden Dokumente über den Studienabschluss zu ermöglichen, sollen die Studierenden die nach § 2 Abs. 1 bis 3 erforderlichen Führungszeugnisse so rechtzeitig beantragen, dass diese dem Studierenden- und Prüfungsservice der Technischen Hochschule zeitgerecht vorliegen.

(3) Die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 4 Entzug der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht vorgelegen haben oder wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der staatlichen Anerkennung geführt hätten. Hierzu zählen insbesondere eine Verurteilung nach einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten sowie die Rücknahme der Gradverleihung für den Studienabschluss nach § 66 Abs. 4 HG.

(2) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist die erteilte Urkunde herauszugeben und einzuziehen. Die Technische Hochschule Köln ist zugleich berechtigt, in Fällen des Absatzes 1 die zuständige Aufsichtsbehörde für den Schutz von Personen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen sowie die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber der Person, der die staatliche Anerkennung entzogen wurde, hiervon zu unterrichten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung werden vom Prüfungsausschuss getroffen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 19. Mai 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 10. Dezember 2015.

Köln, den 20.06.2017

Die Dekanin

der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

der Technischen Hochschule Köln

(Prof. Dr. Ute Lohrentz)